

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 506

ausgegeben am 23. Dezember 2016

---

## Gesetz

vom 4. November 2016

### über die Abänderung des Ausländergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBL 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 43 Abs. 2

- 2) Mit den finanziellen Beiträgen werden insbesondere unterstützt:
- a) Projekte, die dem Erlernen der deutschen Sprache sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus dienen;
  - b) Projekte und Veranstaltungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Ausländern;
  - c) Beratung und Information von Ausländern über integrationsfördernde Massnahmen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 57/2016 und 135/2016

Art. 44 Abs. 2

2) Das Amt für Soziale Dienste berät Private und Behörden in Fragen der Integration.

Art. 45 Abs. 2

2) Das Amt für Soziale Dienste koordiniert die Massnahmen zur Integration.

Art. 46

Aufgehoben

Art. 67 Abs. 2 Bst. f und Abs. 5

- 2) Dem Ausländer- und Passamt obliegt:
- f) die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2 Bst. a;
- 5) Dem Amt für Soziale Dienste obliegt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Massnahmen zur Integration nach Art. 43, soweit nicht das Ausländer- und Passamt nach Abs. 2 Bst. f zuständig ist.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef